Verbot des Mitbringens von Waffen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) - VORIS 22410 -
Bezug:
RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

1. *Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.*

2. *Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.*

3. *Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.*

4. *Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.*

5. *Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.*

6. *Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.*

7. *Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.*

8. *Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.*

9. *Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.*

Infektionsschutzgesetz

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre Pflichten, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht, in diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusamenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte, hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach. Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenterities erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Infektionsschutzgesetz

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **RAT** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir dei Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Aussscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jeden Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Regelungen bei Unterrichtsausfall und Hitzefrei

Unterrichtsausfall

Die IGS Gifhorn ist bemüht, Unterricht so wenig wie möglich ausfallen zu lassen. Nichtsdestotrotz kommt es aufgrund von Krankheitsfällen und Fortbildungen gelegentlich zu Unterrichtsausfall. Daher gilt:

- Sofern möglich, wird der Unterricht vormittags vertreten oder der Nachmittagsunterricht nach vorn gezogen. Damit stellen wir sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, die auf Busse angewiesen sind, keine langen Wartezeiten haben.
- Jahrgang 5: In der Zeit von den Sommerferien bis zu den Herbstferien findet nach Möglichkeit Unterricht von der 1. bis zur 9. Stunde statt, damit sich die Schülerinnen und Schüler an die langen Tage gewöhnen können. Danach gilt die Regelung für Jahrgang 5-10.
- Jahrgang 5-10: Vormittags wird der Unterricht nach Möglichkeit vertreten, nachmittags kann es gelegentlich zu Unterrichtsaufällen kommen.

Erziehungsberechtigte und SchülerInnen können sich bei WebUntis über Unterrichtsausfälle informieren. Fällt Unterricht im Nachmittagsbereich aus, so gilt (sofern mit den Tutoren nicht anders besprochen):

Jahrgang 5-7: Fällt Unterricht im Nachmittagsbereich aus, informieren die SchülerInnen ihre Eltern und bestellen bis 10.00 Uhr ihr Mittagsessen ab (sofern noch nicht geschehen). Sie können nach ihrer letzten regulären Unterrichtsstunde die Schule verlassen. Werden Busse nicht erreicht, warten die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände. Auch können sie am Mittagessen und der Mittagsfreizeit teilnehmen.

Besondere Mittagsangebote, Förderungen, Lesepaten ... werden bitte wahrgenommen!

Jahrgang 8-10: Die Schülerinnen und Schüler bestellen bis 10.00 Uhr ihr Mittagsessen ab und können nach ihrer letzten regulären Unterrichtsstunde die Schule verlassen. Natürlich ist es auch möglich, am Mittagessen und der Mittagsfreizeit bis 13.50 Uhr teilzunehmen.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind mögliche frühere Abfahrtzeiten der Busse.

Das Abbestellen des Mittagessen ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten/ SchülerInnen.

Regelungen bei Schulausfall und Hitzefrei

Hitzefrei

Die Hitzeperioden im Sommer erfordern schulische Maßnahmen, die Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler bitte beachten:

- Leichte Kleidung und eine Kopfbedeckung sind an sehr heißen Tagen selbstverständlich.
- Geben Sie ausreichend **Wasser** zu trinken mit oder sorgen Sie für eine geeignete Trinkflasche, damit sich Ihr Kind mit Wasser an unseren Automaten versorgen kann. Die Lehrkräfte gewähren an besonders heißen Tagen zusätzliche Trinkpausen in den Stunden.
- Die Schulleitung entscheidet auf Basis der Wettervorhersagen und der Klimasituation in den Unterrichtsräumen tagesaktuell, ob hitzebedingt der Nachmittagsunterricht ausfällt (Hitzefrei).
- An solchen Tagen geben wir innerhalb der ersten beiden Schulstunden den Ausfall des Nachmittagsunterrichts bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig, sodass das Mittagessen abbestellt werden kann.
- Der Unterricht endet in diesen Fällen mit dem Beginn der im Stundenplan Ihres Kindes angezeigten Mittagspause (in der Regel nach der fünften oder sechsten Stunde).
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben müssen, weil z. B. Busse erst später fahren, werden in möglichst kühlen Räumen betreut.

Schulausfall

Bei extremen Wetterbedingungen (Eis, Schnee, Sturm ...) entscheiden die Behörden (NICHT die Schulleitung!) über den Schulausfall. Nur hier können Sie sich verlässlich über mögliche Schulausfälle informieren.
https://www.vmz-niedersachsen.de/wissenswertes/schulausfall/

Kommunikationsplattform IServ an der IGS Gifhorn

1. Zur schulinternen Kommunikation und der Ablage von Daten dient die Plattform IServ. Sie ist weltweit unter www.igs-gifhorn.eu aufzurufen oder über die App „IServ“ erreichbar.

2. Jede Person an unserer Schule erhält einen eigenen, kostenlosen Account. Der Login funktioniert über vorname.nachname und ein eigenes Passwort. Beim ersten Login ist das Passwort ebenfalls vorname.nachname. Dieses muss beim ersten Login durch ein mindestens acht Zeichen langes Passwort ersetzt werden. Es kann auf Seite 3 des Logbuchs notiert werden, sollte aber nur dem Nutzer selbst bekannt sein. Das Ausprobieren fremder Accounts mit geratenen oder erspähten Passwörtern gilt als Diebstahl (Hacking) und hat entsprechende Konsequenzen. Die Schule protokolliert und kontrolliert alle Login-Vorgänge. Wenn Passwörter verloren gehen, hilft der Schulassistent weiter. Personen, die die Schule verlassen, verlieren ihren Account.

3. Die Accounts enthalten eine persönliche E-Mail-Adresse, die vorname.nachname@ igs-gifhorn.eu lautet. Jede Person der Schule ist über diese E-Mail-Adresse erreichbar. Sie darf nicht in Mailingslisten eingetragen werden, auch dürfen von ihr keine Massen-, Joke- oder Fakemails versendet werden. Zudem dürfen keine E-Mails auf diese Adresse weitergeleitet werden.

4. Im Account sind 256 MB persönlicher Speicherplatz für E-Mails und Dateien aller Art enthalten. Dateien, die im Unterricht wichtig sind, dürfen nicht auf lokalen Rechnern abgelegt werden, da diese regelmäßig gelöscht werden. Das Speichern auf eigenen USB-Sticks ist alternativ möglich.

Mit der Unterschrift erkennen Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler die Nutzungsvereinbarung an und erlauben die Nutzung von IServ.

Uns ist bekannt, dass die Schule technisch bedingt das Sperren von Internetseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren kann. Der Zugriff auf solche Seiten ist, wie das Abwickeln von Geschäften (z. B. über eBay, Amazon), ausdrücklich verboten.

Uns ist ebenfalls bekannt, dass die Schulleitung im Fall des Verdachts der unzulässigen Nutzung der Kommunikationsplattform, insbesondere im Fall des Verdachts auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, im erforderlichen Umfang folgende Maßnahmen durchführen kann:

- ♣ Auswertung der System-Protokolldaten und der im Zusammenhang mit der Internetnutzung entstandenen Protokolldaten
- ♣ Inaugenscheinnahme von Inhalten der E-Mail-Kommunikation und Dateien.

Welche Protokoll- oder Nutzungsdaten zur Aufklärung des Vorgangs ausgewertet werden, entscheidet im jeweiligen Einzelfall die Schulleitung.

Tablets im Unterricht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

digitale Medien sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken und bestimmen zu einem großen Teil unsere Arbeits- und Alltagswelt. Wir als Schule sehen unseren Bildungsauftrag daher auch darin, den Schülerinnen und Schülern den sinn- und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien beizubringen. Weiterhin eröffnen digitale Medien auch einen zusätzlichen – oft interaktiven – Zugang zu Lerninhalten, wodurch noch vielfältigere Lernangebote geschaffen werden können.

Es ist unser Wunsch, die IGS Gifhorn zu einer zukunftsweisenden Schule im Bereich der Digitalisierung zu machen. Neben der bereits etablierten Nutzung von Activboards und Laptops gehört für uns auch die Nutzung von Tablets dazu.

Aus diesem Grund starten die Schuljahre 5 & 6 mit **schuleigenen Tablets,** mit denen die Schülerinnen und Schüler digitale Lernwelten erkunden können und den sinnvollen Umgang lernen. Dies bereitet sie auch darauf vor, ab dem siebten Schuljahr mit einem eigenen Gerät **verantwortungsvoll** umzugehen. Den Schülergruppen wird eine bestimmte Anzahl von Apple iPads zur Verfügung gestellt. Sie werden für Unterrichtszwecke von den Lehrkräften ausgeteilt und nach der Stunde wieder eingesammelt. Danach werden sie sicher verwahrt und nicht mit nach Hause genommen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **kein zusätzlicher Versicherungsschutz** besteht, sodass im Falle eines Schadens durch grobe Fahrlässigkeit Ihre private Haftpflichtversicherung eingeschaltet werden muss. Wir bitten Sie daher, Ihren Kindern einen **umsichtigen Umgang** mit den Tablets nahezulegen (Flüssigkeiten, Herunterfallen, ...).

Natürlich findet im Unterricht eine entsprechende Einweisung in den Umgang mit den Tablets und den Daten Ihres Kindes statt. Wir hoffen, dass der Umgang mit den Tablets einen ganz positiven Effekt auf das Lernen hat und wünschen Ihrem Kind viel Spaß bei der Erkundung digitaler Lernwelten!

Mit freundlichen Grüßen,

das Projektteam Digitalisierung der IGS Gifhorn

Ich/ Wir habe/n die Hinweise zu „Tablets im Unterricht“ zur Kenntnis genommen und werde/n mit meinem/ unserem Kind über einen sicheren Umgang mit den Tablets sprechen. Mir/ uns ist bewusst, dass kein Versicherungsschutz besteht.

Sicherheit in Sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke wie Facebook, Snapchat und Twitter eröffnen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, mit Freunden in Kontakt zu bleiben und Informationen auszutauschen. Die Gefahren werden dabei aber schnell unterschätzt.

Deshalb sollten folgende Regeln unbedingt beachtet werden:

1. Nur so viele private Daten und Informationen weitergeben wie nötig.

2. Bei den meisten sozialen Netzwerken sind die Privatsphäre-Einstellungen beim Einrichten eines Accounts auf „öffentlich“ gestellt. Deshalb ist es sehr wichtig, diese umzustellen, damit nicht die ganze Welt sehen kann, was hochgeladen und mitgeteilt wird.

3. Wählerisch sein bei Kontaktanfragen – immer nur Freundschaftsanfragen von Personen akzeptieren, die man auch wirklich kennt.

4. Man sollte sich **niemals** in einem sozialen Netzwerk mit einer fremden Person verabreden. Täter mit falschen Profilen nutzen oft soziale Netzwerke, um neue Opfer ausfindig zu machen.

5. Mögliche sexuelle Belästigung durch Fremde, aber auch Bekannte, sofort den Eltern oder einem Lehrer melden.

6. Soziale Netzwerke bieten auch eine Plattform für das sogenannte „Cyberbullying“, also das Mobben von Mitschülern im Internet. Hierbei werden peinliche Videos oder Fotos hochgeladen und mit hämischen Bemerkungen kommentiert oder Gerüchte verbreitet. Betroffene sollten sich unbedingt an eine Vertrauensperson wenden.

   Weitere Informationen unter:

www.klicksafe.de **www.handysektor.de** **www.polizeifuerdich.de**

Fake News erkennen

1. Überspitzte Darstellung von Inhalten

Wird eine Nachricht spektakulär oder übertrieben dargestellt, ohne wichtige Erklärungen zu bieten, sollte dies ein erstes Alarmsignal sein. Ein auf Schlagzeilen verkürzter Artikel, der wenig Inhalt und viel Meinung bietet, ist mit Vorsicht zu genießen. Fake News werden oft zu kontrovers diskutierten Themen, die Ängste und Hass schüren, verbreitet. Meist sind die Botschaften einfach und die Texte der Artikel enthalten zum Teil auch Rechtschreibfehler.

2. Wie seriös ist die Quelle?

Ein Blick in das Impressum einer Webseite oder eines Blogs gibt Auskunft über den Urheber einer Nachricht und ob eine Seite glaubwürdig ist. Webseiten ohne Impressum sollte man kein Vertrauen schenken. Eine seriöse Quelle verwendet nachvollziehbare und seriöse Adressangaben und nennt Ansprechpartner. Adressen aus dem Ausland, die in keinem Bezug zum Inhalt stehen, sollen oft die Herkunft verschleiern.

3. Gezielte Verwirrung

Um Nachrichten möglichst glaubhaft darzustellen, werden auch im Layout bekannter Medienmarken Falschmeldungen gestreut. Die Web-Adresse in der Browserzeile unterscheidet sich oftmals nur durch einen Bindestrich oder einer anderen Domainendung vom Original.

4. Der Beleg von Fakten

Über Suchmaschinen kann festgestellt werden, ob die Sensationsmeldung noch auf weiteren unseriösen Internetseiten auftaucht. Dazu gibt man Teile der Schlagzeile in die Suchleiste ein. Wurde eine Meldung unreflektiert kopiert, deutet dies auf eine Falschmeldung hin, die nicht von Journalisten aufbereitet wurde.

5. Herkunft und Kontext von Fotos

Details auf einem Foto geben oft schon Hinweise darüber, wo ein Foto aufgenommen wurde. Beispielsweise kann über Verkehrsschilder, Werbetafeln oder Autokennzeichen der Aufnahmeort bestimmt werden. Auch eine Bildersuche und die umgekehrte Bildersuche, bei der man die Bild-URL in das Suchfeld eingibt, helfen dabei herauszufinden, ob das Foto auch in anderen Quellen in diesem Zusammenhang verwendet wurde oder schon älter ist und zu einem anderen Artikel gehört.

6. Besonderheiten in sozialen Netzwerken

Facebook und Twitter bieten einen Verifizierungshaken an, wenn es sich um einen authentischen Account handelt. Da in sozialen Netzwerken allerdings auch Privatpersonen Nachrichten teilen oder selbst verfassen, ist es ratsam, das Profil des Nutzers zu überprüfen, bevor man unbedacht Meldungen teilt. Folgende Fragen sind dabei hilfreich: Wie lange existiert der Account bereits? Gibt es noch mehr Nachrichten des Benutzers zu diesem Thema aus der Vergangenheit? Wie viele Freunde/ Follower hat der Nutzer? Ein neuer Account mit wenig Follower kann ein Hinweis darauf sein, dass der Account nur erstellt wurde, um Falschmeldungen zu streuen.

7. Verbreitung unterbinden

Wer Fake News teilt, kann sich strafbar machen, da man sich durch das Teilen die Aussagen zu eigen macht. Unter Umständen begeht man durch das Teilen bzw. Kopieren von Inhalten auch Urheberrechtsverletzungen. Deshalb sollten Falschmeldungen gemeldet werden und nur Nachrichten geteilt werden, bei denen man von der Echtheit überzeugt ist.

Regeln für digitale Endgeräte im Unterricht

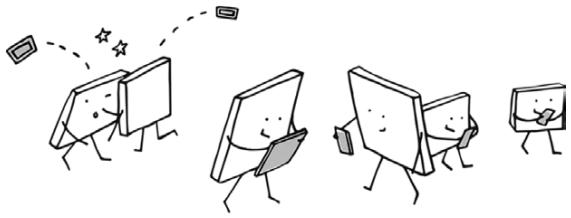

Damit du dein digitales Endgerät im Unterricht sinnvoll nutzen kannst, musst du dich an Regeln halten:

Ich werde mein Gerät jeden Tag vollständig aufgeladen und funktionstüchtig in den Unterricht mitnehmen.

Ich werde dafür sorgen, dass jederzeit genügend freier Speicherplatz für schulische Arbeit auf meinem Gerät verfügbar ist (min. 2 GB).

Ich trage selbst dafür Sorge, dass mein Gerät in der Pause sorgfältig und sicher verwahrt wird. Meine Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

Das digitale Endgerät werde ich in der Schule nur für schulische Zwecke einsetzen und es nur dann gebrauchen, wenn es mir die Lehrperson erlaubt.

Ich esse und trinke nicht und habe saubere Hände, während ich arbeite.

Ich mache Aufnahmen (Fotos, Videos, ...) von anderen nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis und der Erlaubnis meiner Lehrkraft.

Ich werde das Urheberrecht und den Datenschutz beachten. Das bedeutet auch, dass ich keine Produkte aus dem Unterricht im Internet hochladen oder verschicken werde.

Wenn ich mir für den Unterricht ein Video anschaue oder mir Tonaufnahmen anhöre, dann verwende ich dazu Kopfhörer.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass mir eine Lehrperson vorrübergehend die Nutzung meines digitalen Endgerätes verbieten kann, wenn ich gegen Verhaltensvereinbarungen verstoße.

Regelungen zu den Pausen

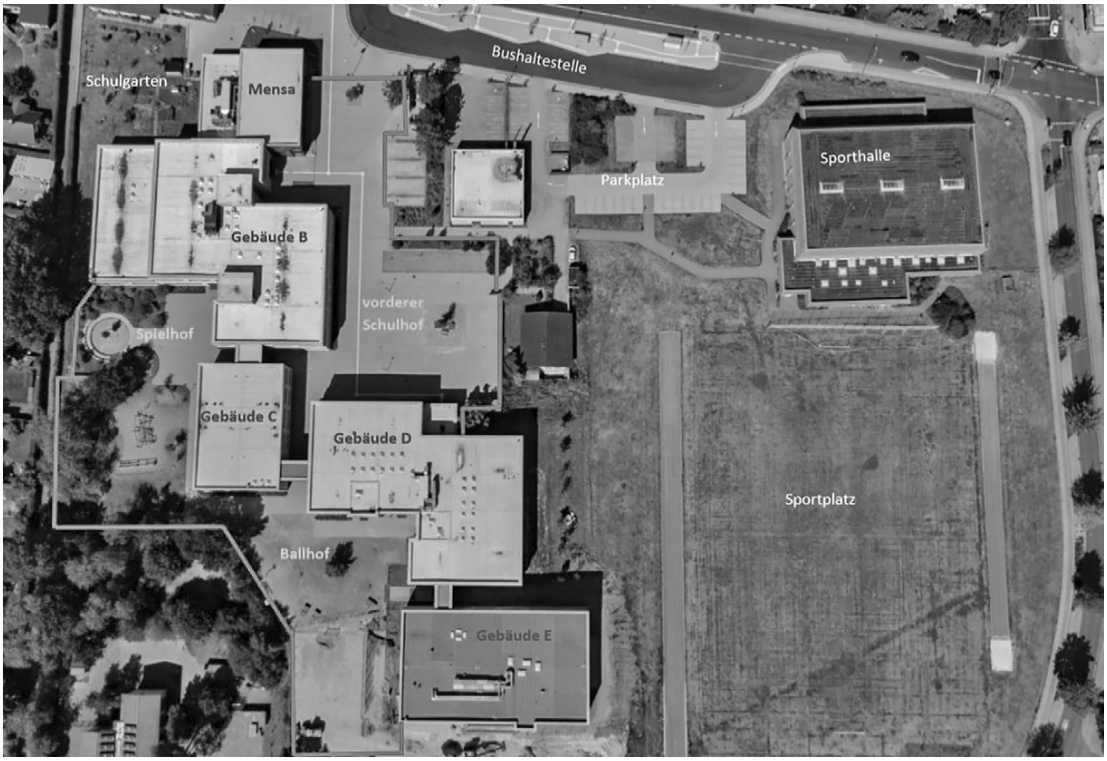

Das Schulgelände darf in den Pausen (auch Mittagspausen) nicht verlassen werden. (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11). Der Parkplatz, der Sportplatz, die Bushaltestelle, der Weg hinter dem Spielhof und der Bereich hinter dem Oberstufengebäude dürfen in den Pausen nicht aufgesucht werden.

Verhalten in den Pausen:

- Schülerinnen und Schüler in Jahrgang 5-7 müssen das Gebäude verlassen.
- Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7-10 ist der Aufenthalt im Forum gestattet.
- Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich im Oberstufengebäude aufhalten.
- Die Mensa darf zum Besuch des Kiosks aufgesucht werden, muss aber nach dem erfolgten Kauf sofort verlassen werden!
- In der Mittagspause ist der Aufenthalt im Ganztagsbereich bzw. den Bereichen, in denen Mittagsangebote stattfinden, erlaubt.
- Die jeweiligen Jahrgangstoiletten müssen in den Pausen durch die Eingänge vom Schulhof aus betreten werden. Ein Aufenthalt auf den Toiletten in den Pausen ist nur zu dem dort vorgesehenen Zweck gestattet und sollte nicht länger dauern, als unbedingt nötig. Für die Mittagspause gelten die Toiletten-Regelungen des Ganztagsbereichs.

Der vordere Schulhof ist vor allem für ältere Schülerinnen und Schüler gedacht, der Spielhof für die jüngeren. Ballspielen ist nur mit zwei Lederbällen (ein Ball pro Tor) gestattet.

Im Falle einer Regenpause bleiben alle Schülerinnen und Schüler in ihrem jeweiligen Cluster und werden dort von den Lehrkräften des jeweiligen Clusterteams beaufsichtigt. (Die Schülerinnen und Schüler, die ihren Klassenraum im Erdgeschoss des Bauteils B haben, dürfen in den Ganztagsbereich.)

Informationen zum Verhalten bei einem Befall durch Kopfläuse

In Kindergärten und Schule kann es vorkommen, dass Kopfläuse sich ausbreiten.

Kopfläuse kann jeder bekommen, auch derjenige, der sich und sein Haar pflegt. Läuse werden immer von befallenen Menschen oder Gebrauchsgegenständen, z. B. Kämmen, Mützen, Jacken und Kopfkissen, sofern sie gemeinsam benutzt werden oder dicht beieinander aufbewahrt werden, übertragen.

Der Läusebefall ist sehr lästig und ruft Juckreiz hervor. Eine Verbreitung übertragbarer Krankheiten ist nicht zu befürchten. Das Auffinden der Läuse in den Kopfhaaren ist nicht sehr schwierig, da sie bei einer Größe von 2,5 bis 3,0 mm gut mit bloßem Auge zu erkennen sind. Auch die Eier der Läuse (Nissen) lassen sich leicht feststellen, da sie am Haaransatz von der Laus abgelegt werden.

Sie als Eltern und Sorgeberechtigte werden im Falle eines Lausvorkommens im Jahrgang gebeten, Ihre Kinder unverzüglich auf den Befall von Kopfläusen und Nissen zu überprüfen. Bei der Feststellung von Läusen und Nissen ziehen Sie Ihren Hausarzt oder den Fachbereich Gesundheit zu Rate. Der Hausarzt kann Mittel gegen Verlausung verordnen. Diese Mittel sind in den Apotheken erhältlich. Achten Sie bei der Anwendung der Präparate genau auf die vom Hersteller mitgelieferte Gebrauchsanweisung, insbesondere auch darauf, dass die Behandlung nach 8 - 10 Tagen wiederholt wird; damit werden zwischenzeitlich noch geschlüpfte Larven getötet. Weiterhin empfehlenswert sind die Mitbehandlung der Haushaltsangehörigen und der Einsatz eines Nissen-Metallkammes.

Folgende Hygienemaßnahmen sollten Sie zusätzlich berücksichtigen:

- Gründliche Reinigung von Haarspangen und -gummis in heißer Seifenlösung
- Handtücher, Schlafanzüge, Leib- und Bettwäsche wechseln und bei mindestens 60°C waschen
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, die nicht bei 60 Grad gewaschen werden können, sollen für 8 Tage in einer gut verschlossenen Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden. Dadurch trocknen die Läuse und die später noch schlüpfenden Larven aus. Alternativ kann Kälte von -10°C bis -15°C über einen Tag angewandt werden. Insektizid-Sprays sind nicht erforderlich.
- Reinigung von Bodenbelag, Teppichen, Polstermöbeln in Wohn- und Schlafräumen sowie von Autositzen mit einem Staubsauger durch absaugen.

Nach § 33 und 34 Infektionsschutzgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Eltern und Sorgeberechtigten, die Leitung der von einem Kind besuchten Gemeinschaftseinrichtung über einen Läusebefall zu unterrichten. Ein ärztliches Attest über die korrekte Behandlungsdurchführung und Läusefreiheit ist vor Wiederaufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung nicht erforderlich.

Für weitere Fragen zur erfolgreichen Bekämpfung der Kopfläuse steht Ihnen das Team der Gesundheitsaufsicht unter den Telefonnummern 0 53 71 / 82- 724, 727, 718 und 697 gern zur Verfügung.